

## ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG SÜDKREIS MANNHEIM

### Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Wasserversorgung Südkreis Mannheim vom 10. Dez.1963

Auf Grund § 8 Abs. 1 der Satzung für den Zweckverband Wasserversorgung Südkreis Mannheim vom 10.12.1963 und §§ 5, 6 und 16 des Zweckverbandsgesetzes vom 24.7.1963 (Ges.Bl.S.114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 29.12.1972 (Ges.Bl. 1973 S. 1), hat die Verbandsversammlung am 19. April 1974 folgende

#### S a t z u n g

beschlossen:

#### § 1

Die Verbandssatzung vom 10.12.1963 wird wie folgt geändert:

- 1.) Dem § 4 --Baukostenverteilung-- wird folgender Absatz angefügt:
  3. Der Stadt Hockenheim wird entgegen der im Plan vorgesehenen Ausbauwassermenge die Vollversorgung für ihr Gemeindegebiet bis zum 31. Dezember 1985 garantiert.
- 2.) § 5 --Umlegung der Jahresausgaben-- erhält folgende Fassung:
  1. Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus
    - a) der Finanzkostenumlage
    - b) der Betriebskostenumlage.
  2. Die Finanzkostenumlage umfaßt den Tilgungsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Ausbauwassermengen aufgebracht. Auf die Finanzkostenumlage werden Vorauszahlungen erhoben. Der Zeitpunkt der Vorauszahlungen soll den Zahlungsterminen für den Kapitaldienst der aufgenommenen Darlehen angepaßt werden.
  3. Die Betriebskostenumlage umfaßt die jährlichen Aufwendungen (Abs.1) abzüglich des Tilgungsaufwandes und der Abschreibung (Abs.2) und abzüglich anderer Einnahmen.  
Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Wasserverbrauches aufgebracht.

Auf die Betriebskostenumlage werden monatlich Vorauszahlungen erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen an die Verbandskasse abzuführen.

4. Zur Feststellung des Wasserverbrauchs werden Hauptwasserzähler in die Zuleitungen nach den Verbandsgemeinden eingebaut, die monatlich vom Verbandswassermeister abgelesen werden.
  5. Die Umlagebeträge nach Abs. 2 und 3 werden den Verbandsgemeinden jährlich in Rechnung gestellt. Die sich nach Verrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Abschlußbeträge sind innerhalb eines Monats an die Verbandskasse abzuführen. Überzahlungen werden mit den Umlagebeträgen des nächsten Jahres verrechnet.
  6. Es ist Sache der Verbandsmitglieder, zur Deckung der Jahresumlage und der entstehenden Kosten für Unterhaltung und Erweiterung des Ortsnetzes einen örtlichen Wasserzins zu erheben und eine Wasserabgabesatzung zu erlassen.
  7. Die Rücklagenbildung des Zweckverbandes richtet sich nach den betrieblichen und wirtschaftlichen Erfordernissen. Erneuerungsrücklagen sollen angesammelt werden, soweit für andere Zwecke nicht benötigte Abschreibungsmittel dafür zur Verfügung stehen.
- 3.) § 13 --Aufsichtsbehörde-- erhält folgende Fassung:

Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises -Kommunalrechtsamt- in Heidelberg.

Zuständige technische Behörde ist das Wasserwirtschaftsamt Heidelberg.

Beide Ämter sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Ebenso ist diesen jeweils eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen zu überlassen.

§ 2

Die übrigen Satzungsbestimmungen bleiben unverändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1973 in Kraft.

Reilingen, den 19. April 1974

Bürgermeister  
und  
Verbandsvorsitzender

## S a t z u n g

### für den Zweckverband "Wasserversorgung Südkreis Mannheim"

Die Stadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen vereinbaren aufgrund der §§ 1 und 6 Absatz 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl.S. 114) folgende

## V e r b a n d s s a t z u n g

### § 1

#### Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

Die Stadt Hockenheim, die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen des Landkreises Mannheim bilden hiermit den Zweckverband

"Wasserversorgung Südkreis Mannheim"

mit dem Sitz in Neulußheim.

### § 2

#### Aufgabe des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
2. Der Zweckverband erstellt, unterhält und betreibt sämtliche zum Betrieb der Gruppenversorgung notwendigen Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung (Pumpwerke) und Wasserspeicherung, sowie die Verbandsleitungen zu den Ortsnetzen. Sie sind sein Eigentum.
3. Die bestehenden Rohrnetze der Ortschaften werden vom Verband nicht übernommen. Sie werden durch die Gemeinden auf deren Kosten ausgebaut.

### § 3

#### Umfang des Unternehmens

Dem Unternehmen liegt der generelle Plan des Wasserwirtschafts-amts Heidelberg zugrunde. Der genaue Umfang der Maßnahmen wird aufgrund eines durch den Zweckverband in Auftrag zu gebenden Hauptentwurfes festgelegt.

### § 4

#### Baukostenverteilung

1. Die Gesamtbaukosten der gemeinsamen Wasserversorgungseinrichtungen trägt der Verband. Die Finanzierung des Unternehmens

erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Darlehen.

2. Jede der beteiligten Gemeinden leistet einen Beitrag zu den Baukosten entsprechend der im Plan vorgesehenen Ausbauwassermenge und nach Maßgabe des Finanzierungsplanes.

## § 5

### Umlegung der Jahresausgaben

1. Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus
  1. der Finanzkostenumlage und
  2. der Betriebskostenumlage.
2. Die Finanzkostenumlage umfaßt den ~~Zins~~ und Tilgungsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Ausbauwassermengen aufgebracht. Auf die Finanzkostenumlage werden Vorauszahlungen erhoben. Der Zeitpunkt der Vorauszahlungen soll den Zahlungsterminen für den Kapitaldienst (~~Zins und Tilgung~~) der aufgenommenen Darlehen angepaßt werden.
3. Die Betriebskostenumlage umfaßt die jährlichen Aufwendungen (Abs. 1) abzüglich des ~~Zins~~ und Tilgungsaufwandes und der Abschreibungen (Abs. 2) und abzüglich anderer Einnahmen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Wasserverbrauches aufgebracht. Auf die Betriebskostenumlage werden monatlich Vorauszahlungen erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Zweckverbandekasse abzuführen.
4. Zur Feststellung des Wasserverbrauches werden Hauptwasserzähler in die Zuleitungen nach den Ortschaften eingebaut, die monatlich von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen werden.
5. Die Umlagebeträge nach Abs. 2 und 3 werden den Verbandsmitgliedern jährlich in Rechnung gestellt. Die sich nach Verrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Abschlußbeträge sind innerhalb eines Monats an die Verbandskasse abzuführen. Überzahlungen werden mit den Umlagebeträgen des nächsten Jahres verrechnet.

6. Es ist Sache der Verbandsmitglieder, zur Deckung des Jahresumlage (Abs.1) und der entstehenden Unkosten für Unterhaltung und Erweiterung des Ortsnetze einen örtlichen Wasserzins zu erheben und eine Wasserabgabebesatzung zu erlassen.
7. Die Rücklagenbildung des Zweckverbands richtet sich nach dem betrieblichen und wirtschaftlichen Erfordernissen. Erneuerungsrücklagen sollen angesammelt werden, soweit für andere Zwecke nicht benötigte Abschreibungsmittel dafür zur Verfügung stehen.

## § 6

### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen entsprechend ihrer Ausbauwassermenge.

## § 7

### Verwaltungsorgan

1. Die Organe des Zweckverbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung (§ 8)
  - b) der Verbandsvorsitzende (§ 9)
2. Die Verwaltung und Vertretung des Verbandes richtet sich, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, nach dem Zweckverbandsgesetz und den entsprechenden gemeinderechtlichen Bestimmungen (Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

Im Rahmen des Aufgabenkreises des Zweckverbandes hat hierbei der Verbandsvorsitzende die Rechte und Pflichten des Bürgermeisters, die Verbandsversammlung diejenigen des Gemeinderats.

## § 8

### Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlaß von Satzungen zuständig, wählt den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschließt u.a. über
  - a) die Feststellung des vom Vorsitzenden aufgestellten Entwurfs des Wirtschaftsplanes,
  - b) die für das jeweilige Geschäftsjahr zu erhebenden Umlagen (Baukostenbeitrag, Finanzkostenumlage u. Betriebskostenumlage),

- c) alle genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte,
  - d) die Bestellung des Verbandsschriftführers, Verbandsrechners und der weiteren Bediensteten des Verbandes,
  - e) die Aufnahme weiterer Mitglieder,
  - f) das Ausscheiden einzelner Mitglieder,
  - g) Änderungen der Verbandssatzung,
  - h) die Auflösung des Verbandes und
  - i) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
2. Die Gesamtstimmenzahl beträgt zehn. Die Verteilung der Stimmen erfolgt unabhängig von dem Bevölkerungsstand nach folgendem Schlüssel:
- |            |            |
|------------|------------|
| Altlußheim | 2 Stimmen, |
| Hockenheim | 4 Stimmen, |
| Neußheim   | 2 Stimmen, |
| Reilingen  | 2 Stimmen. |
3. Die Mitglieder sind in der Versammlung wie folgt vertreten:
- die Stadt Hockenheim  
durch ihren Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und 3 Vertretern,
- die übrigen 3 Gemeinden  
jeweils durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und 1 Vertreter.
- Die der Versammlung angehörenden Vertreter sind durch den Gemeinderat jeder Gemeinde auf die Dauer von 3 Jahren zu bestellen.
4. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
5. Die Vertreter der Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die von der Versammlung in einer Satzung festgesetzt wird und für die Teilnahme an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9

### Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Verbandsvorsitzender soll in der Regel der gesetzliche Vertreter einer Verbandsgemeinde sein.

Scheidet ein Gewählter aus der Versammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

2. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet die Verwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Versammlung. Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu. Es obliegt ihm auch die Kassenaufsicht.
3. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Versammlung in einer Satzung festgesetzt wird.

#### § 10

##### Geschäftsführung

1. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an jeden Vertreter einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Termin zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände zu enthalten.
2. Die Versammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch ein Mal im Jahr. Die Versammlung muß einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgrundes, welcher zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören muß, dies beim Vorsitzenden beantragt.
3. Zur Versammlung sollen die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen werden.
4. Die Verhandlungen der Versammlung sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Belange Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

#### § 11

##### Bedienstete des Zweckverbandes

1. Die Versammlung wählt den Verbandschriftführer und den Verbandsrechner, die Bedienstete der Verbandsgemeinden sein sollen.

2. Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er innerhalb von 3 Tagen Niederschriften vorzulegen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
3. Dem Verbandarechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes (einschließlich Jahresabschluß).
4. Zur ordnungsgemäßen Wartung der Verbandsanlagen bestellt die Verbandsversammlung das erforderliche Wartungspersonal (mind. einenhauptamtlichen Wassermeister und einen Stellvertreter). Näheres regelt eine Dienstanweisung.
5. Die Vergütung der Bediensteten des Zweckverbandes wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 12

Betriebsführung, Haushaltsführung, Kassen-u. Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung, sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluß) sinngemäß.
2. auf eine besondere Haushaltssatzung wird verzichtet.  
Anstelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluß der Verbandsversammlung über die Festsetzung des Wirtschaftsplans und die Höhe der Umlage, sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrags der äußeren Darlehen und den Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite.
3. Das Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr der Gemeinden.

§ 13

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Mannheim. Zuständige technische Behörde ist das Wasserwirtschaftsamt Heidelberg. Beiden sollen Niederschriften sämtlicher Verbandsversammlungen zugesandt werden.

§ 14

Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, sowie der Verbandsmitglieder untereinander über

Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benützung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten, steht den Beteiligten -ohne ein Vorverfahren- unmittelbar der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 15

Bekanntmachung des Verbandes

Die öffentliche Bekanntmachung wird in der Weise vollzogen, daß ein Abdruck der Satzung oder des Beschlusses den Verbandsgemeinden zugestellt wird.

§ 16

Aufnahme weiterer Mitglieder

1. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
2. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsgemeinden Rechnung zu tragen.

§ 17

Ausscheiden einzelner Mitglieder

1. Ein einzelnes Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl aus dem Verband ausscheiden.
2. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.
3. Bei der Beschlußfassung hat das Mitglied, das den Austritt begehrt, kein Stimmrecht.

§ 18

Auflösung des Verbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im

Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gemäß § 4 (2) über.

3. Die Wertfestsetzung des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung bestellt werden.

§ 19

Satzungsänderung

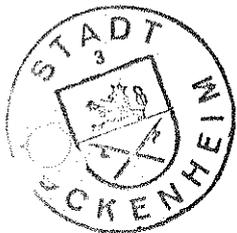
Diese Satzung kann nur mit Zustimmung von zwei <sup>Dritteln</sup> ~~Dritteln~~ der satzungsmäßigen Stimmzahl geändert werden. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Aufgaben des Zweckverbands geändert werden sollen.

§ 20

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Verbandssatzung in Kraft.

Hockenheim, Altlußheim, Neulußheim, Reilingen, den 10. Dezember 1963



Für die Stadt Hockenheim

(Buchten)

Bürgermeister

Für die Gemeinde Neulußheim

(Stadler)

Bürgermeister



Für die Gemeinde Altlußheim

(Saam)

Bürgermeister



Für die Gemeinde Reilingen

(Mannherz)

Bürgermeister